



## **Corona-Massnahmen: Was ist im Gastronomiebereich, in anderen Einrichtungen und Betrieben und bei Veranstaltungen erlaubt?**

### **Öffentliche Einrichtungen und Betriebe:**

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sind offen und dürfen unter Einhaltung spezifischer Schutzkonzepte genutzt werden. Es besteht in Innenräumen Maskentragpflicht.

- Kinos, Museen, Lesesäle, Konzertsäle, Theater
- Sport- und Wellnessbetriebe in Innenräumen, wie Sport- und Fitnesszentren
- Spielbanken (Casinos)

Für Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und Betrieben gelten die unten angeführten Einschränkungen.

### **Veranstaltungen:**

Personenbeschränkungen gelten unabhängig vom Alter, d.h. Kinder sind mitzuzählen. Ebenso mitzuzählen sind Trainer, Lehrpersonen, Gruppenleiter etc. Es gilt in Innenräumen grundsätzlich immer eine Maskentragpflicht (Ausnahme: Tätigkeit ist mit Maske nicht durchführbar, z.B. Spielen eines Blasinstrumentes, anstrengende sportliche Tätigkeit). **Speisen und Getränke dürfen an Veranstaltungen nicht abgegeben werden** (Ausnahme: Veranstaltung in einem Gastronomiebetrieb mit den entsprechenden Beschränkungen, siehe unten «Gastronomiebetriebe»).

Veranstaltungen sind in Innen- und Aussenbereichen mit bis zu **300 Personen** (Besucher, Teilnehmer) erlaubt. Beispiele:

- Chor- und Musikproben
- Hochzeiten
- Fitnesskurse
- Vereinstreffen, Vereinsversammlungen (GV)
- Pressekonferenzen
- Theater, Kinos, Konzerte

Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) sind mit bis zu **50 Personen** in Innen- und Aussenbereichen möglich, z.B. Geburtstagsfeiern. Für sie gelten ausser der Personenbeschränkung keine besonderen Vorgaben.

**Gastronomiebetriebe:**

Innen- und Aussenbereiche von gewerbebehördlich bewilligten Gastronomiebetrieben dürfen mit strikten Schutzkonzepten und Kontrollen geöffnet sein. Erlaubt sind auch Darbietungen (z.B. Live-Musik). Die Massnahmen gelten für alle Personen unabhängig vom Alter.

- Gästegruppen von höchstens 6 Personen pro Tisch, Sitzpflicht
- Maskenpflicht, soweit Personen nicht am Tisch sitzen
- Abstand oder Abschränkung zwischen Gästegruppen
- keine Durchmischung der Gästegruppen

Nicht zulässig ist die Bewirtung im Rahmen von Veranstaltungen ausserhalb gewerbebehördlich bewilligter Gastronomiebetriebe (z.B. Theatervorstellung mit Bewirtung).

Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten.

14. Juni 2021